

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 467 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Baumberg). S. 295
- 468 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Baumberg). S. 295
- 469 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen). S. 296
- 470 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Buderich). S. 296
- 471 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Oppum). S. 296
- 472 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Erich Voosholz). S. 296
- 473 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Günter Leuther). S. 296
- 474 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Rolf Bolder). S. 297

**Wirtschaft und Verkehr**

- 475 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bundesbahndirektion Köln). S. 297
- 476 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadwerke Oberhausen AG, 42 Oberhausen). S. 297
- 477 Genehmigung für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Stadwerke Oberhausen AG, 42 Oberhausen). S. 297

- 478 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Krefelder Verkehrs AG, Krefeld). S. 297
- 479 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Friedhelm Overlöper, Gronau). S. 298
- 480 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Autobus en Touringcarbedrijf „St. Christoffel“, Kerkrade [Niederlande]). S. 298

**Wirtschaftsberufliches Schulwesen**

- 481 Verordnung zur Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen. S. 298

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 482 Bekanntmachung der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1971. S. 303
- 483 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften der Stadt Rheinhausen. S. 303
- 484 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Rommerskirchen-Nettesheim. S. 304
- 485 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Stadt Goch. S. 304
- 486 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 8. Juni 1971. S. 305
- 487 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Hauptprichs, Anna Kath. — Kirsch, Paula — Jung, Jutta). S. 305
- 488 Aufgebot von Sparkassenbüchern. S. 306
- 489 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. S. 306
- 490 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Ulf Weck — Anne Runkel). S. 306

**B.****Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 467 **Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**  
(Gemarkung Baumberg)

Der Regierungspräsident  
21. 50 — 146/69

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf, Tersteegenstraße 19, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim-Baumberg und Langenfeld-Richrath betroffenen Grundeigentums Gemarkung Baumberg, Flur 3, Flurstück 52, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 28. Juni 1971, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Monheim, Alte Schulstraße 32—34, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 295

- 468 **Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**  
(Gemarkung Baumberg)

Der Regierungspräsident  
21. 50 — 147/69

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf, Tersteegenstraße 19, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim-Baumberg und Langenfeld-Richrath betroffenen Grundeigentums Gemarkung Baumberg, Flur 3, Flurstück 147, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 28. Juni 1971, um 14.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Monheim, Alte Schulstraße 32—34, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 295

**469 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**  
(Gemarkung Berghausen)

Der Regierungspräsident  
21. 50 — 145/69

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf, Tersteegenstraße 19, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Um- und Ausbau der Landstraße 402 zwischen Monheim und Langenfeld betroffenen Grundeigentums Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstücke 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 598 festzustellen.

Die Entschädigung wird am Montag, dem 28. Juni 1971, für die Flurstücke 61 und 62 um 9.30 Uhr, für das Flurstück 598 um 10.15 Uhr und für die Flurstücke 63, 64, 65 und 66 um 11.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in Langenfeld, Hauptstraße 17, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 296

**470 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**  
(Gemarkung Büderich)

Der Regierungspräsident  
21. 50 — 37/71

Düsseldorf, den 8. Juni 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Krefeld, Grenzstraße 140, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des von dem Neubau der B 7 und B 9 zwischen Schiefbahn und Düsseldorf einschließlich der Anschlußstelle Heerdt betroffenen Grundeigentums Gemarkung Büderich, Flur 33, Flurstücke 94, 107, 108 festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, dem 19. August 1971, um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Meerbusch-Büderich, Dorfstraße 16, I. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 296

**471 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum**  
(Gemarkung Oppum)

Der Regierungspräsident  
21. 50 — 37/70

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Fernstraßen-Neubauamt — in Rheydt hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Entziehung des für den Bau der Bundesautobahn A 14 in der Gemarkung Oppum, Flur 1 Nr. 170 und Flur 3 Nr. 262 und 266 berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 24. August 1971, um 9.30 Uhr, im Gebäude der Bezirksregierung, Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 102, I. Stock, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 296

**472 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dr.-Ing. Erich Voosholz)

Der Regierungspräsident  
33. 2416

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Erich Voosholz, 4 Düsseldorf-Benrath, Kappeler Straße 16, mit Verfügung vom 6. 4. 1970 — 33. 2416 — erteilte Genehmigung, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Dieter Bungartz zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II), ist erloschen, da Bungartz aus der Praxis des Öffentl. best. Verm.-Ing. Dr.-Ing. Erich Voosholz ausgeschieden ist.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 296

**473 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeiobermeister Günter Leuther)

Der Regierungspräsident  
25. 1. — 1584

Düsseldorf, den 15. Juni 1971

Der vom Polizeipräsidenten in Wuppertal für den Polizeiobermeister Günter Leuther ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 822 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 296

**474 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeiobermeister Rolf Bolder)

Der Regierungspräsident  
25. 1. — 1584

Düsseldorf, den 14. Juni 1971

Der vom Oberkreisdirektor als Kreispolizei-  
behörde Düsseldorf-Mettmann für den Polizeiober-  
meister Rolf Bolder ausgestellte Polizeidienstaus-  
weis Nr. 373 ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 297

**Wirtschaft und Verkehr**

**475 Genehmigung  
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**  
(Bundesbahndirektion Köln)

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 71/60

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

Der Deutschen Bundesbahn — Bundesbahndirek-  
tion Köln — in 5 Köln, Konrad-Adenauer-Ufer 3,  
wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes  
(PBefG) i. d. F. vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die  
Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb  
eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG  
von Krefeld/Hbf. nach Geldern/Bf. über St. Tönis —  
Kempen — Aldekerk — Nieukerk/Eyll — Winter-  
nam ab 1. September 1971, befristet bis zum 31. Au-  
gust 1979, erteilt.

- a) Das anliegende Verzeichnis ist Bestandteil der  
Genehmigung.
- b) Es dürfen höchstens durchgeführt werden:  
Auf der Strecke Krefeld—Kempen  
6 Fahrtenpaare,  
auf der Strecke Kempen—Aldekerk  
8 Fahrtenpaare.
- c) Die Haltestelle Krefeld/Theaterplatz (Richtung  
Geldern) darf nur zum Zusteigen, die Haltestelle  
Krefeld/Bf. West (Richtung Krefeld) darf nur zum  
Aussteigen benutzt werden.
- d) Weitere Tarifpunkte zwischen Krefeld und Kem-  
pen dürfen nicht eingerichtet werden.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir  
ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 297

**476 Genehmigung  
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**  
(Stadtwerke Oberhausen AG, 42 Oberhausen)

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 13/19

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

Der Stadtwerke Oberhausen AG in 42 Oberhau-  
sen, Danziger Straße 31, wird auf Grund des Per-  
sonenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom  
8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die  
Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG  
von Oberhausen-Sterkrade-Nord/Buchenweg nach  
Oberhausen/Landwehr über Sterkrade/Bf. — Busch-  
hausen, befristet bis zum 28. Februar 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 15. 2. 1968  
(Abl. Reg. Ddf. 1968 Nr. 179) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir  
ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 297

**477 Genehmigung  
für den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen**  
(Stadtwerke Oberhausen AG, 42 Oberhausen)

Der Regierungspräsident  
53. 51 — 13/18

Düsseldorf, den 11. Juni 1971

Der Stadtwerke Oberhausen AG in 42 Oberhau-  
sen, Danziger Straße 31, wird auf Grund des Per-  
sonenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. vom  
8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348) die Genehmigung für die  
Einrichtung und den Betrieb eines

Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG  
von Oberhausen-Sterkrade-Nord/Dellerheide nach  
Oberhausen/Landwehr über Sterkrade/Bf. — Busch-  
hausen, befristet bis zum 28. Februar 1976, erteilt.

Hierdurch wird die Genehmigung vom 15. 2. 1968  
(Abl. Reg. Ddf. 1968 Nr. 178) ungültig.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir  
ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 297

**478 Genehmigung  
für eine Sonderform des Linienverkehrs  
mit Kraftfahrzeugen**  
(Krefelder Verkehrs AG, Krefeld)

Der Regierungspräsident  
53. 52 — 04/12

Düsseldorf, den 15. Juni 1971

Der Krefelder Verkehrs-Aktiengesellschaft (Kre-  
vag) (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG: Unter-  
nehmer Johannes und Hans Baltes, Kempen, Mül-  
hauser Straße 14) in 415 Krefeld, Philadelphia-  
straße 192, Betriebssitz Krefeld, wird auf Grund des  
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März  
1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das  
Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförde-  
rungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die  
Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb  
eines

**Berufsverkehrs**

von Viersen/Alter Markt nach Kempen/Firma De  
Beukelaer über Viersen-Süchteln — Tönisvorst-  
Vorst, befristet bis zum 31. Mai 1975, unter folgen-  
den Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Die Einrichtung weiterer Haltestellen ist geneh-  
migungspflichtig.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma be-  
fördert werden:  
Eduard De Beukelaer, Flämische Keksfabrik,  
Kempen.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir  
ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 297

**479** **Genehmigung**  
**für eine Sonderform des Linienverkehrs**  
**mit Kraftfahrzeugen**  
 (Friedhelm Overlöper, Gronau)

Der Regierungspräsident  
 53. 52 — 30/1

Düsseldorf, den 16. März 1971

Dem Unternehmer Friedhelm Overlöper in 4432 Gronau, Herzogstraße 46, Betriebssitz Gronau, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 8. Mai 1969 (BGBl. I S. 348), die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

**Berufsverkehrs**

von Walsum-Wehofen/Ledigenheim nach Duisburg-Hamborn/ATH Tor 7, befristet bis zum 21. März 1972, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen und in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden:

Walsum-Wehofen/Ledigenheim, Duisburg-Hamborn/ATH Tor 7.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

August Thyssen-Hütte AG, Duisburg-Hamborn.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) — sowie über den Fahrplan (§ 40) — Befreiung erteilt bis auf jederzeitigen Widerruf.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 298

**480** **Genehmigung**  
**für eine Sonderform des Linienverkehrs**  
**mit Kraftfahrzeugen**

(Autobus en Touringcarbedrijf „St. Christoffel“, Kerkrade [Niederlande])

Der Regierungspräsident  
 52 — 30/1 Christ.

Düsseldorf, den 14. Juni 1971

Der Firma Autobus en Touringcarbedrijf „St. Christoffel“ in Kerkrade (Niederlande), Nullanderstraat 81, Betriebssitz Kerkrade (Niederlande), wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

**Berufsverkehrs**

von Herzogenrath/Grenze nach Meerbusch-Büderich/Firma Gebr. Böhler über Alsdorf — Jülich — Jackenrath — Hemmerden als deutsche Teilstrecke des grenzüberschreitenden Verkehrs von Heksenberg (Niederlande) nach Meerbusch-Büderich vom 1. Februar 1971, befristet bis zum 31. Januar 1975, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Auf deutschem Hoheitsgebiet dürfen außer an der Betriebsstätte Berufstätige weder zu- noch aussteigen.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden:

Gebr. Böhler & Co. KG, Düsseldorf-Oberkassel, Hansa-Allee.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 298

**Wirtschaftsberufliches Schulwesen**

**481** **Verordnung**  
**zur Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen**

Der Regierungspräsident  
 44. 32. 60

Düsseldorf, den 18. Juni 1971

Gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 des Schulverwaltungsgesetzes — SchVG — vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241) wird nach Anhörung der Schulträger folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Für die Schüler der in nachstehender Übersicht enthaltenen Berufe werden die dort aufgeführten Bezirksfachklassen in der angegebenen Weise neu gebildet, aufgelöst oder geändert.

Soweit diese Verordnung keine andere Regelung trifft, bleibt die Rechtsverordnung zur Bildung von Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen vom 23. Juni 1970 — Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 10. Juli 1970 — Sonderausgabe Nr. 27 a — unberührt.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Juni 1971

Der Regierungspräsident  
 In Vertretung  
 Dietze

Berufs- kennziffer	Lfd. Nr.	Bezirksfachklasse angegliedert der Berufsschule	Schulbezirke
1111	Landwirt 1	Düsseldorf Gartenbauliche und landwirt- schaftliche Berufsschule	Düsseldorf Duisburg Kreis Düsseldorf-Mettmann Essen Langenfeld Leverkusen Monheim Mülheim Oberhausen Rhein-Wupper-Kreis Solingen Wuppertal (außer Ortsteil Beyenburg)
	lfd. Nr. 1 wird Nr. 2		
	lfd. Nr. 2 wird Nr. 3		
	lfd. Nr. 3 entfällt		
	lfd. Nr. 5 entfällt		
	lfd. Nr. 6 entfällt		
	lfd. Nr. 7 wird Nr. 5		
1151	Gärtner lfd. Nr. 1 erhält folgende Fassung:	Düsseldorf Gartenbauliche und landwirt- schaftliche Berufsschule	Düsseldorf Kreis Grevenbroich (außer Amt Korschenbroich, Gemeinden Wickrath, Hoch- neukirch, Jüchen, Garzweiler) Hilden Neuss BZV Mettmann (außer Amt Gruiten) BZV Ratingen (außer Kettwig)
	lfd. Nr. 2 erhält folgende Fassung:	Essen Gewerbliche Unterrichts- anstalten — Schule Ost —	Essen Duisburg Heiligenhaus Kettwig Mülheim Oberhausen
	lfd. Nr. 4 5 6 entfallen		
	lfd. Nr. 8 erhält folgende Fassung:	Rheydt Gartenbauliche Berufsschule der Stadt Rheydt	Rheydt Amt Korschenbroich Mönchengladbach Viersen Wickrath Garzweiler Hochneukirch Jüchen
	lfd. Nr. 9 erhält folgende Fassung:	Wesel Landwirtschaftliche Berufsschule des Kreises	Kreis Rees Kreis Dinslaken Kreis Moers
	lfd. Nr. 11	Geldern Berufs- u. Berufsfachschulen des Kreises Geldern, Außenstelle Straelen	Kreis Geldern Kreis Kleve

Berufs- kennziffer	Lfd. Nr.	Bezirksfachklasse angegliedert der Berufsschule	Schulbezirke
2431	Zimmerer 1	Dinslaken Georg-Kerschensteiner-Schule	Kreis Dinslaken Duisburg Essen Mülheim Oberhausen Kreis Rees
2683	Uhrmacher lfd. Nr. 1 erhält folgende Fassung:	Düsseldorf Franz-Jürgens-Schule Städt. Metallgewerbl. Berufs-, Berufsaufbau- und Berufsfach- schule	Regierungsbezirk Düsseldorf
2721	Elektroinstallateur, Starkstromelektriker, Elektromaschinenbauer (2741), Elektrowickler (2741), Elektromechaniker (2743) lfd. Nr. 5 erhält folgende Fassung:	Velbert Gewerblich-technische Berufs- schule und Berufsaufbauschule des Berufsschulzweckverbandes Velbert, Neviges, Heiligenhaus und Langenberg	BZV Velbert BZV Mettmann Hilden/Haas (Elektroinstallateur) BZV Ratingen (Elektroinstallateur)
2743	Elektromechaniker 1	Duisburg Gewerblich-technische Schule	Duisburg Kreis Dinslaken Mülheim Oberhausen Kreis Rees
3021	Tischler lfd. Nr. 6 erhält folgende Fassung:	Opladen Berufsbildende Schulen des Zweckverbandes im unteren Rhein-Wupper-Kreis	Rhein-Wupper-Kreis Leverkusen
	lfd. Nr. 7 erhält folgende Fassung:	Wuppertal Gewerbliche Schulen I	Wuppertal Remscheid Solingen
3481	Damen- und Herrensneider 2	Neuss Gewerblich-technische Berufs- schule	Neuss Kreis Grevenbroich BZV Dormagen
	lfd. Nr. 2 wird Nr. 3		
	lfd. Nr. 3 wird Nr. 4		
3641	Orthopädienschuhmacher und Schuhmacher 1	Essen Gewerbliche Unterrichts- anstalten der Stadt Essen — Schule Ost —	Regierungsbezirk Düsseldorf
4146	Vermessungstechniker lfd. Nr. 1 erhält folgende Fassung:	Düsseldorf Albrecht-Dürer-Schule	Düsseldorf Hilden/Haas Leverkusen BZV Mettmann BZV Ratingen Remscheid Rhein-Wupper-Kreis Solingen Wuppertal

Berufs- kennziffer	Lfd. Nr.	Bezirksfachklasse angegliedert der Berufsschule	Schulbezirke
	3	Mönchengladbach Gewerbliche Berufsschule	Mönchengladbach Kreis Geldern Kreis Grevenbroich Kreis Kempen-Krefeld Kreis Kleve Krefeld Neuss Rheydt
4213	Chemielaborant  lfd. Nr. 4 wird Nr. 3  lfd. Nr. 5 wird Nr. 4  lfd. Nr. 3 wird Nr. 5		
4231	Technischer Zeichner lfd. Nr. 1 bis 8 erhalten den Zusatz: ab 1. Schuljahr 4	Opladen Berufsbildende Schulen des Zweckverbandes im unteren Rhein-Wupper-Kreis	unterer Rhein-Wupper-Kreis Leverkusen
	lfd. Nr. 4 wird Nr. 5 und erhält folgende Fassung:	Remscheid Gewerbliche Schulen der Stadt Remscheid	Remscheid Solingen oberer Rhein-Wupper-Kreis
	lfd. Nr. 5 wird Nr. 6		
	lfd. Nr. 6 wird Nr. 7		
	lfd. Nr. 7 wird Nr. 8		
5121	Bankkaufmann lfd. Nr. 2 erhält folgende Fassung:	Viersen Berufsbildende Schulen des Kreises Kempen-Krefeld	Viersen und die folgenden Orte aus dem Kreis Kempen- Krefeld: Grefrath, Brüggel, Nettetal, Schwalmtal, Willich, jedoch nur Ortsteil Anrath
5125	Versicherungskaufmann lfd. Nr. 1 bis 5 erhalten den Zusatz: ab 1. Schuljahr		
5131	Speditionskaufmann lfd. Nr. 3 erhält folgende Fassung:	Viersen Berufsbildende Schulen des Kreises Kempen-Krefeld	Kreis Kempen-Krefeld Mönchengladbach Rheydt
5218	Straßenwärter 1	Kempen Berufs-, Berufsfach- und Berufsaufbauschulen	Regierungsbezirk Düsseldorf
7113	Gehilfe in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen ab 1. Schuljahr  lfd. Nr. 1 erhält folgende Fassung:	Düsseldorf Städt. Kaufmännische Schule II	Düsseldorf Hilden Leverkusen BZV unterer Rhein-Wupper- Kreis BZV Ratingen
	lfd. Nr. 5 entfällt		

Berufs- kennziffer	Lfd. Nr.	Bezirksfachklasse angegliedert der Berufsschule	Schulbezirke
	lfd. Nr. 6 wird Nr. 5		
	lfd. Nr. 7 wird Nr. 6		
	lfd. Nr. 8 wird Nr. 7		
7121	Bürogehilfin 1. u. 2. Schuljahr		
	lfd. Nr. 1 entfällt		
	lfd. Nr. 2 wird Nr. 1		
	lfd. Nr. 3 wird Nr. 2		
7121	Industrie Kaufmann (Bergbau)		
	lfd. Nr. 1 entfällt		
7121	Verwaltungsangestellter erhält Zusatz ab 1. Schuljahr		
7121	Verwaltungsangestellter (Sozialversicherung) erhält Zusatz ab 1. Schuljahr		
7743	Datenverarbeitungskaufmann 1	Duisburg Städt. kaufmännische Schule Am Burgplatz	Duisburg Düsseldorf Essen Mülheim Neuss Oberhausen Rheinhausen Kreis Rees BZV Ratingen
	2	Krefeld Kaufmannsschule der Industrie- u. Handelskammer	Krefeld Mönchengladbach Rheydt Kreis Geldern Kreis Grevenbroich Kreis Moers Kreis Kempen Kreis Kleve BZV Dormagen
	3	Wuppertal Kaufmännische Unterrichts- anstalten — Schule West —	Wuppertal Leverkusen Remscheid Solingen Rhein-Wupper-Kreis BZV Mettmann BZV Velbert Hilden
8157	Arzthelferin lfd. Nr. 4 erhält folgende Fassung:	Leverkusen Kaufmännische Unterrichts- anstalten	Leverkusen BZV unterer Rhein-Wupper- Kreis
	lfd. Nr. 7 erhält folgende Fassung:	Solingen Friedrich-List-Schule Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschulen	Solingen BZV oberer Rhein-Wupper- Kreis Hilden/Haan Remscheid

## C.

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 482 Bekanntmachung der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk (SVR) für das Rechnungsjahr 1971

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Gesetzes betr. Verbandsordnung (VerbO) für den SVR vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29) in der geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 90 Abs. 1 und 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW.

S. 656) wird für das Rechnungsjahr 1971 folgende Zweite Nachtragshaushaltssatzung öffentlich bekanntgemacht:

## I.

Die Verbandsversammlung des SVR hat auf Grund der §§ 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 15 Abs. 3 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29) in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 90 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656) am 22. April 1971 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	DM	DM	gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM festgesetzt
a) im ordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	3 580 000,—		29 635 140,—	33 215 140,—
die Ausgaben	3 580 000,—		29 635 140,—	33 215 140,—
b) im außerordentlichen Haushalt				
die Einnahmen	3 400 000,—	3 400 000,—	9 215 000,—	9 215 000,—
die Ausgaben	—	—	9 215 000,—	9 215 000,—

## § 2

Der Hebesatz für die Verbandsumlage wird nicht geändert. Von einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Mitglieder des Verbandes wird abgesehen.

## § 3

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

## § 4

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4 795 000,— DM um 3 400 000,— DM vermindert und damit auf 1 395 000,— DM festgesetzt. Der verbleibende Betrag wird nach dem Haushaltsplan für folgenden Zweck verwendet:

Freizeitzentrum  
Kemnader Ruhrstausee 1 395 000,— DM

Essen, den 22. April 1971

Sörries

stellvertretender Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Wilczok

Mitglied der Verbandsversammlung

Frischmann

Schriftführer

## II.

Die nach § 15 Abs. 3 VerbO in Verbindung mit § 88 Abs. 1 GO NW erforderliche Genehmigung der

Aufsichtsbehörde — des Innenministers des Landes NW — zu dem im § 4 der Nachtragshaushaltssatzung beschlossenen Darlehensbetrag im außerordentlichen Haushaltsplan ist unter dem 1. Juni 1971 erteilt.

## III.

Der Zweite Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 15 Abs. 3 VerbO in Verbindung mit den §§ 90 Abs. 1 und 88 Abs. 3 GO NW von Montag, dem 28. Juni 1971 bis einschließlich Montag, dem 5. Juli 1971, im Raum 205 des Dienstgebäudes in Essen, Kronprinzenstraße 35, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.30 bis 15.45 Uhr und freitags von 8.30 bis 13.45 Uhr öffentlich aus.

Essen, den 3. Juni 1971

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

Katzor

Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 303

### 483 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperr- stunde in Gast- und Schankwirtschaften der Stadt Rheinhausen

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) — in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften sowie im Kleinhandel mit Branntwein

vom 16. Februar 1957 (GV. NW. S. 38/SGV. NW. 7103) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Rheinhausen vom 20. April 1971 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Die Sperrstunde wird für das Gebiet der Stadt Rheinhausen vom 31. Dezember zum 1. Januar aufgehoben.

### § 2

Der Beginn der Sperrstunde wird aus folgenden Anlässen bis 4 Uhr hinausgeschoben:

- a) Karneval: von Sonntag vor Rosenmontag bis einschließlich Aschermittwoch für das gesamte Stadtgebiet,
- b) Kirmessen i. S. der Marktordnung der Stadt Rheinhausen in den Stadtteilen Hochemmerich, Friemersheim, Bergheim-Oestrup und Eisenbahnsiedlung jeweils für den betreffenden Stadtteil: von Kirmes-Sonntag bis einschließlich des Tages nach der Kirmes.
- c) 1. Mai: am 1. und 2. Mai für das gesamte Stadtgebiet.

### § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Rheinhausen“ in Kraft.

Sie tritt am 31. Dezember 1975 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Rheinhausen, den 23. April 1971

Stadt Rheinhausen  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Stadtdirektor  
Kenn

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 303

#### 484 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hinausschiebung des Beginns der Sperrstunde in Gast- und Schankwirtschaften für das Gebiet des Amtes Rommerskirchen-Nettesheim**

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit den §§ 16—19 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes — Gaststättenverordnung — GastV — vom 20. 4. 1971 (GV. NW. S. 119/SGV. NW. 7103) wird von dem Amt Rommerskirchen-Nettesheim als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluß der Amtsvertretung vom 10. 12. 1970 für das Gebiet des Amtes Rommerskirchen-Nettesheim folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die allgemeine Sperrstunde (Polizeistunde) wird für Gast- und Schankwirtschaften bis 1 Uhr hinausgeschoben.

Die Sperrstunde wird für folgende Nächte aufgehoben:

Silvester  
(vom 31. 12. zum 1. 1.),

Karneval

und zwar für die Nächte vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag.

### § 3

Der Beginn der Sperrstunde wird für folgende Nächte bis 3 Uhr hinausgeschoben:

Neujahr

(vom 1. 1. zum 2. 1.),

Altweiberfastnacht

zum folgenden Tage (vom Donnerstag zum Freitag vor Karneval),

an den Kirmestagen

(Früh- und Spätkirmes),  
und zwar vom Samstag zum Sonntag,  
vom Sonntag zum Montag,  
vom Montag zum Dienstag und  
vom Dienstag zum Mittwoch.

### § 4

Die Nichtbeachtung der Vorschriften über die Sperrstunde wird gemäß § 28 des Gaststättengesetzes vom 5. 5. 1970 (BGBl. I S. 465) als Ordnungswidrigkeit geahndet.

### § 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt für das Amtsgebiet Rommerskirchen-Nettesheim — Amtliches Mitteilungsblatt — in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der Gemeinde Rommerskirchen vom 6. 9. 1957 und des Amtes Nettesheim vom 1. 10. 1957 außer Kraft.

Rommerskirchen, den 10. Mai 1971

Amt Rommerskirchen-Nettesheim  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Amtsdirektor  
Brinkmann

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 304

#### 485 **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß in der Stadt Goch**

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes vom 23. 7. 1969 (BGBl. I S. 945) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 Buchstabe a der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161/SGV. NW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel LIX des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht (Anpassungsgesetz) vom 16. 12. 1969 (GV. NW. 1970 S. 22/SGV. NW. 45), und § 29 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 10. 1969 (GV. NW. S. 732/SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Goch als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Stadt Goch vom 30. 4. 1971 für das Gebiet der Stadt Goch folgende Verordnung erlassen:

## § 1

(1) Verkaufsstellen für Back-, Konditorei- und Süßwaren, Obst-, Fleisch-, Wurst- und Fischwaren sowie Tabak- und Spielwaren dürfen an folgenden Sonntagen von 14 bis 18 Uhr geöffnet sein:

- a) am Sonntag nach dem 17. September anlässlich der Asperdener Kirmes im Stadtteil Asperden
- b) am Sonntag nach dem 24. Juni anlässlich der Gocher Kirmes im Stadtteil Goch
- c) am 2. Sonntag im September anlässlich der Pfalzdorfer Kirmes im Stadtteil Pfalzdorf.

(2) Sämtliche Verkaufsstellen im Stadtteil Goch dürfen am Flachmarktsonntag (Sonntag vor dem letzten Dienstag im Oktober) von 14 bis 18 Uhr geöffnet sein.

(3) Sofern von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Öffnungszeiten Gebrauch gemacht wird, müssen die Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Samstagen ab 14 Uhr geschlossen werden.

## § 2

Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1989 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Goch, den 18. Mai 1971

Riemen  
Stadtdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 304

486 **Viehseuchenverordnung  
zum Schutze gegen die Hühnerpest  
vom 8. Juni 1971**

Auf Grund der §§ 1, 17 und 30 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. I S. 519) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 282 bis 302 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. 1964 S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 27 bis 29, 31 bis 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 — SGV. NW. 2060 — sowie des Beschlusses des Kreistages vom 5. März 1964 wird hiermit zum Schutze gegen die Hühnerpest für das Stadtgebiet Haan folgendes verordnet:

## § 1

Nachdem in dem Hühnerbestand der Frau Maria Höltgen, Haan, Gruitener Straße 53 a, die Hühnerpest amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird über das verseuchte Gehöft die Sperre verhängt.

## § 2

Für das verseuchte Gehöft und den Sperrbezirk treten die Bestimmungen der §§ 282 bis 302 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 — GV. NW. S. 359 — in der Fassung vom 4. 2. 1969 — GV. NW. 1969 S. 144 — in Kraft. Diese Verordnung kann auch bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt Haan eingesehen werden.

## § 3

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach §§ 74 bis 77 a des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — RGBl. I S. 519 — in der geltenden Fassung vom 27. Februar 1969 — RGBl. I S. 158 — geahndet.

## § 4

Diese Viehseuchenverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Mettmann, den 8. Juni 1971

Kreis Düsseldorf-Mettmann  
als Kreisordnungsbehörde

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

Lange

Kreisbeigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 305

487

**Kraftloserklärung  
von Sparkassenbüchern**

(Hauptprichs, Anna Kath.)  
(Kirsch, Paula)  
(Jung, Jutta)

Das am 10. 3. 1971 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 92 163 336 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Hauptprichs, Anna Kath., Leverkusen, Auf dem Stein 18, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Das am 10. 3. 1971 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 93 147 221 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Kirsch, Paula, Leverkusen, Von-Böttinger-Straße 16, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düsseldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Das am 10. 3. 1971 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 93 375 368 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Jung, Jutta, 3118 Bevensen, Rosengartenstraße 27, ist für kraftlos erklärt worden. Dieser Beschluß kann durch Klage beim Landgericht Düs-

seldorf binnen einer Frist von einem Monat angefochten werden.

Leverkusen, den 7. Juni 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider i. V. Wolf

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 305

**488                    Aufgebot  
                          von Sparkassenbüchern**

Die nachstehenden, von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher wurden als in Verlust geraten gemeldet:

Sparkassenbuch Nr.: 11 103 975  
                                  11 481 678  
                                  11 481 884  
                                  11 875 390

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 11. September 1971 bei der Stadtparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 11. Juni 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Wollenhaupt i. V. Dotterweich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 306

**489                    Kraftloserklärung  
                          von Sparkassenbüchern**

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 11 604 162  
                                  Nr. 11 804 416

Nr. 23 066 137

Nr. 27 059 781

werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 11. Juni 1971

Stadtparkasse Neuss

Der Vorstand

Wollenhaupt i. V. Dotterweich

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 306

**490                    Aufgebot  
                          von Sparkassenbüchern**

(Ulf Weck)  
(Anne Runkel)

Herr Ulf Weck, Solingen 11, Parkstraße 2, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 11 510 567 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Ulf Weck, Solingen 11, Parkstraße 2, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 8. September 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Frau Anne Runkel, Solingen, Cäcilienstraße 11, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 469 634 der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Anne Runkel, Solingen, Cäcilienstraße 11, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 16. September 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 16. Juni 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Früangel i. V. Hühne

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 306

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer**

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.